



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen

Update: Urheberrecht

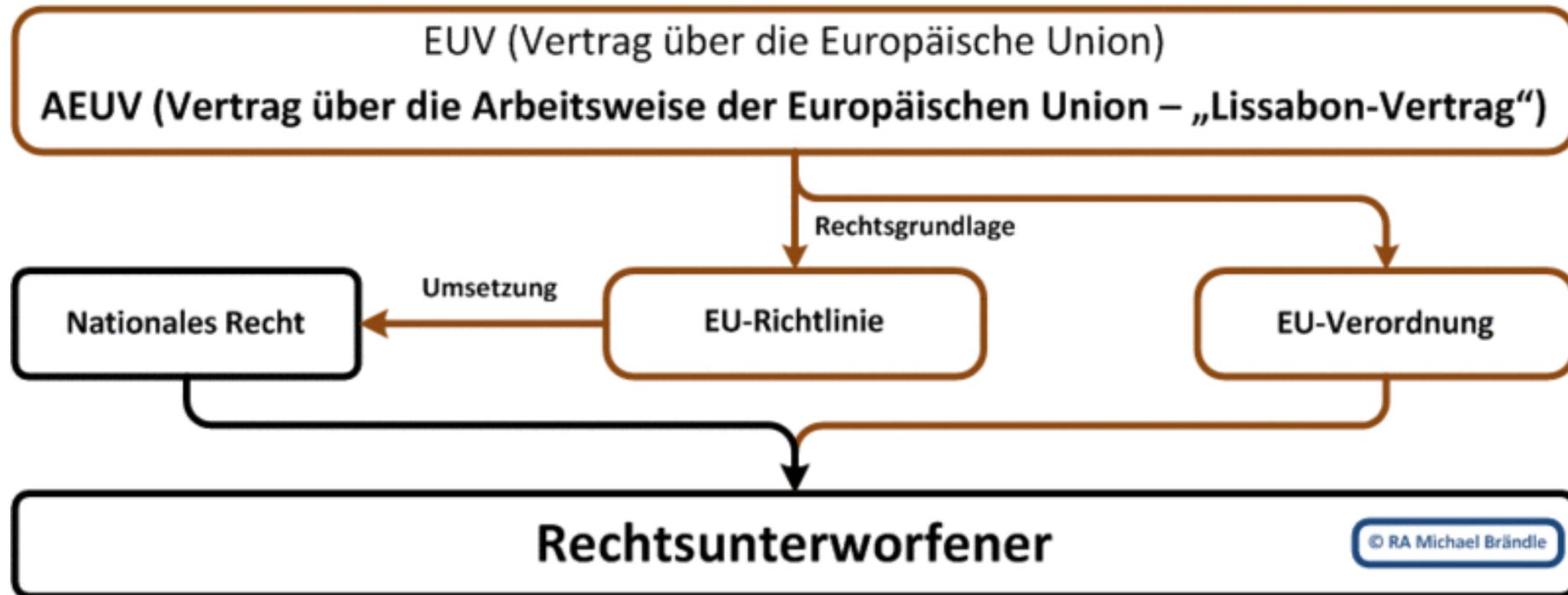
Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) und die Sonderproblematik von "Remixes, Memes, Pastiche"



Update: Urheberrecht

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) und die
Sonderproblematik von "Remixes, Memes, Pastiche"

Gesetzgeberischer Gesamtkontext EU & nationale Gesetzgebung





Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

**EPI-Kongress Urheberrechtspolitik - Die
Zukunft des Urheberrechts (Berlin, 11.
April 2019)**

Sehr gute & fundierte Beiträge:

Teil 1 (1:58h)

<https://www.youtube.com/watch?v=SrUCqmeKCxo>

Teil 2 (2:26h)

<https://www.youtube.com/watch?v=bvChCC5mPRM>

Aktueller Sachstand & europapolitischer Hintergrund



Die Bundesrepublik Deutschland war verpflichtet, im Urheberrecht bis zum 7. Juni 2021 die DSM-Richtlinie (EU) 2019/790 und die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 umzusetzen. Diese beiden Richtlinien beinhalten die größte europäische Urheberrechtsreform seit zwei Jahrzehnten.

Am 01. August 2021 ist das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) in Kraft getreten und damit Art. 17 DSM-RL in nationales Recht umgesetzt.

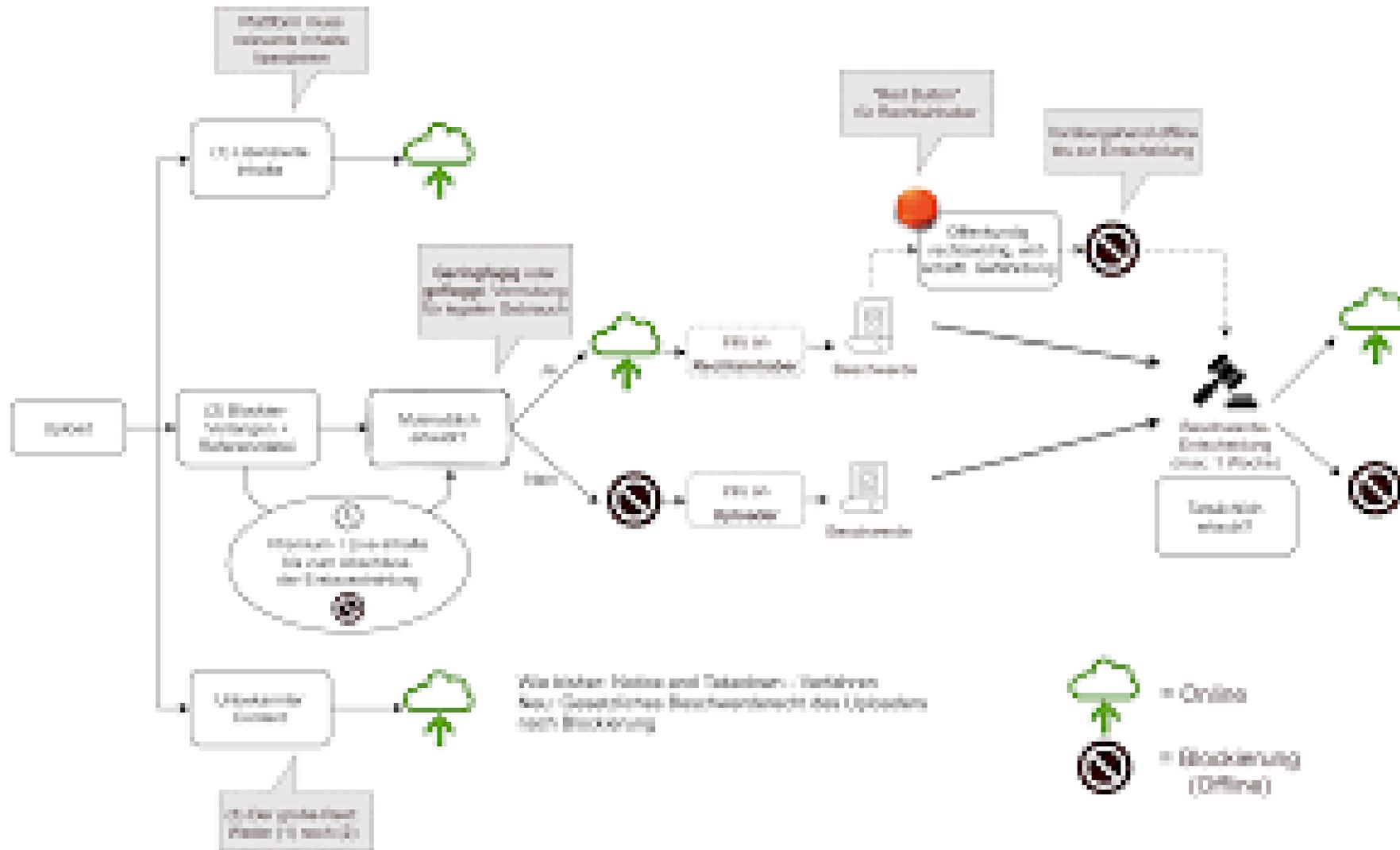
Die gesetzlichen Änderungen durch die Urheberrechtsreform traten in Deutschland, u.a. mit Aufnahme der Ausnahme für Karikaturen, Parodien und Pastiches (sowie eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger) durch Änderungen der Urheberrechtsgesetzes (UrhG) am 07. Juni 2021 in Kraft.

Kontroverse Diskussionen



Im Gesetzgebungsverfahren auf Unionsebene sorgte die Norm für kontroverse Diskussionen und sogar Demonstrationen wegen der Sorge, der systematische Einsatz von Upload-Filtern könne zu einem **Overblocking** und damit zu einer **Beschränkung der Meinungsfreiheit** führen. Im Rahmen der deutschen Umsetzung wurde ein neues Stammgesetz (das sog. **Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG**) mit einem Regelungsgefüge verabschiedet, dass die unionsrechtlichen Vorgaben mit inhaltlichen und prozeduralen Elementen weiter konkretisiert. Im Zentrum steht das Instrument der **mutmaßlich erlaubten Nutzungen**. Dabei handelt es sich um Inhalte, welche trotz Sperrverlangens der Rechteinhaber im automatisierten Verfahren bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens öffentlich wiedergegeben werden müssen.

UrhDaG: Die Verfahren bei Uploads im Überblick



Empfehlung: Podcast „Rechtsbelehrung“ Uploadfilter & Urheberrechtsreform 2021



Hinweis: „Pflichtlektüre“ & hier als roter Faden...



Ratgeber Urheberrechtsreform 2021: Uploadfilter, Zitate, Parodien, Karikaturen, Pastiches und Memes

von Dr. Thomas Schwenke v. 02.08.2021

<https://datenschutz-generator.de/ratgeber-urheberrecht-uploadfilter>

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Wie und warum hat sich die Haftungslage für Plattformen verändert?

Bisher mussten die Plattformen erst dann einschreiten, wenn die Rechteinhaber ihnen Rechtsverstöße mitgeteilt und deren Beseitigung verlangt haben.

Dieses Haftungsprivileg für nutzergenerierte Inhalte ist in Deutschland im § 10 TMG geregelt und auch als **“notice and take down”**-Verfahren bekannt.

Die Plattformen mussten auch künftige Rechtsverstöße dieser Art verhindern, sofern dies Ihnen zumutbar war, **“notice and stay down”**. Zu diesen Zwecken wurden z.B. von YouTube bereits in der Vergangenheit Uploadfilter eingesetzt (sog. **“Content-ID”**-Verfahren).

Künftig gilt für bestimmte Plattformen die Maxime des **„notice and prevent“**.

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Welche Plattformen müssen Uploadfilter einsetzen?

Die Regelungen des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG) müssen Plattformen beachten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **Speicherung und Veröffentlichung einer großen Menge von urheberrechtlich geschützten Inhalten**
 - **Organisation der Inhalte und deren Bewerbung zu Gewinnzwecken**
 - **Konkurrenz mit anderen Online-Inhaltendiensten um dieselben Zielgruppen**
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Welche Ausnahmen bestehen für Start-Ups und kleine Anbieter?

Startup-Diensteanbieter: Startups, also Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind und deren Umsatz in der EU 10 Mio. Euro nicht überschreitet und sie durchschnittlich weniger als 5 Millionen Besucher pro Monat haben, müssen keine Uploadfilter einführen (§§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 4 UrhDaG).

Kleine Diensteanbieter: Auch Unternehmen deren Umsatz in der EU 1 Mio. Euro nicht überschreitet, müssen unabhängig von der Zahl der Besucher keine Uploadfilter einführen (§§ 2 Abs. 3, 7 Abs. 5 UrhDaG).

Die Ausnahme für Startups und kleine Anbieter lässt aber nur die **Pflicht zur Implementierung von Uploadfiltern entfallen**. Im **übrigen muss das UrhDaG beachtet werden**.

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Werden Uploadfilter auch bei Wikipedia, in Messengern oder bei Cloud-Speicher-Diensten eingesetzt?

Gem. § 3 UrhDaG sind auch bestimmte Arten von Onlineangeboten von der Anwendung des UrhDaG insgesamt (!) ausgenommen, deren Dienste einen gemeinnützigen, kommunikativen oder inner-organisatorischen Nutzungszweck haben:

- Nicht-gewinnorientierte Onlineenzyklopädien – z.B. Wikipedia
 - Nicht-gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien – Z.B. Universitätsarchive
 - Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für Open-Source-Software – z.B. GitHub
 - Online-Marktplätze – z.B. eBay
 - Messenger und elektronische Kommunikationsdienste – z.B. WhatsApp (Art. 2 Nr. 4 EECC-Richtlinie)
-
- Cloud-Speicher-Dienste für den unternehmerischen oder eigenen privaten Gebrauch – z.B. Dropbox, Microsoft oder Google Cloud

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Wie funktioniert die Inhaltskontrolle mit Uploadfiltern?

Die Plattformanbieter müssen „bestmögliche Anstrengungen“ (best efforts) unternehmen, um Urheberrechtsverstöße schon beim Upload zu verhindern. Das Verfahren sieht hierbei wie folgt aus:

- **Pre-Flagging:** Nutzer können schon beim Upload kennzeichnen, auf welcher Grundlage sie fremde Inhalte verwenden (z.B. als Zitat, Pastiche oder erworbene Lizenz).
 - **Prüfung, ob der Upload fremde Inhalte enthält:** Sofern die Rechteinhaber der Plattform deren Inhalte zum Abgleich bereitgestellt haben, prüft die Plattform, ob diese Inhalte in dem Upload des Nutzers enthalten sind (z.B. Musik, Bilder oder Videomaterial).
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Wie funktioniert die Inhaltskontrolle mit Uploadfiltern?

- Prüfung der Berechtigung zur Veröffentlichung:

- Plattform verfügt über eine Lizenz: Die Plattform prüft, ob sie selbst über eine Lizenz zur Nutzung verfügt und der Nutzer sich auf diese Lizenz berufen kann.
 - Nutzer hat den fremden Inhalt im Upload als Zitat, Pastiche, mit Lizenz, etc. gekennzeichnet: Der Upload darf in dem Fall veröffentlicht werden.
 - Es liegt eine geringfügige nicht-kommerzielle Nutzung vor: Ist ein im Upload enthaltener fremder Inhalt nicht länger als 15 Sekunden bei Musik und Videos, bzw. beträgt maximal 165 Zeichen bei Texten oder 125kb bei Bildern und wurden zudem nicht mehr als 50% der Quelle übernommen, es handelt sich um keine laufende Veranstaltung und der Upload dient nicht kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen, dann darf das Video veröffentlicht werden.
-



Wie funktioniert die Inhaltskontrolle mit Uploadfiltern?

- Alternative 1 – Blockierung des Uploads:

Wenn der Inhalt wegen fremder Inhalte nicht veröffentlicht werden darf, wird es von der Plattform blockiert und der Nutzer wird informiert. Er muss dann im Beschwerdeverfahren begründen, warum der Upload doch erfolgen müsste.

- Alternative 2 - Veröffentlichung des Uploads:

Wenn der Inhalt aufgrund der Angaben des Nutzers doch veröffentlicht wird, dann werden die Inhaber der Rechte an den fremden Inhalten benachrichtigt. Anschließend können auch sie ein Beschwerdeverfahren beginnen und die Blockierung, d.h. Offlinestellung des Uploads verlangen.

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Ist die geringfügige Übernahme von 15-Sekunden aus Musik und Videos immer erlaubt?

Auch wenn beim Upload des Nutzers eine Übereinstimmung mit urheberrechtlich geschützten Inhalten festgestellt wird, darf der Upload in bestimmten Fällen trotzdem veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung ist zulässig, wenn es sich um eine geringfügige Übernahme handelt.

Geringfügig sind:

- 15 Sekunden aus einem Video oder Musikstück
 - 165 Zeichen bei Texten
 - 125kb bei Bildern
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Ist die geringfügige Übernahme von 15-Sekunden aus Musik und Videos immer erlaubt?

Trotz Erfüllung der vorgenannten Längen-, bzw. Größenvoraussetzungen, ist die Übernahme in den folgenden Fällen nicht geringfügig:

- Es dürfen nicht mehr als 50% aus einem Werk übernommen werden.
 - Es handelt sich nicht um eine noch laufende Filmpremiere oder Live- und insbesondere Sportveranstaltung.
 - Ebenfalls darf der Upload nicht kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen (eine Betragsbegrenzung wird den Gerichten überlassen).
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Kein Urheberrecht mehr für Fotos und Grafiken unter 125 KB?

RA Stephan Dirks v. 26.10.2021, Zitat:

„Die Frage, ob nun „Artikel 13/17“ eine freie Verwendung von Grafiken oder Fotografien erlaube, wenn diese nur kleiner als 125 KB seien, ist aus meiner also Sicht ganz klar mit „Nein“ zu beantworten. Zutreffend ist, dass solche Inhalte – unter den weiteren Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 UrhDaG! – nicht automatisiert blockiert werden dürfen bzw. bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens online zu bleiben haben. Dieser Interessenausgleich sagt aber über die Frage, ob die jeweilige Nutzung das Urheberrecht verletzt, überhaupt nichts aus – und diese Frage regelt das UrhDaG eben auch nicht.“

<https://www.dirks.legal/2021/10/26/kein-urheberrecht-mehr-fuer-fotos-und-grafiken-unter-125-kb/>

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Kein Urheberrecht mehr für Fotos und Grafiken unter 125 KB?

RA Stephan Dirks v. 26.10.2021, Zitat:

„Diese „Bagatellgrenze“ hat den Zweck, einen Ausgleich zwischen Rechteinhabern und Nutzern in Bezug auf den Einsatz von Uploadfiltern auf Uploadplattformen zu schaffen, also vor allem in Social Media. Sie will nicht und kann nicht Inhalt und Reichweite des Urheberrechts definieren.

Das UrhDaG regelt nach seiner Systematik, seiner Struktur und auch schon der Überschrift nach die „Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ und nicht die Frage, was ein Werk und was eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung ist.“

<https://www.dirks.legal/2021/10/26/kein-urheberrecht-mehr-fuer-fotos-und-grafiken-unter-125-kb/>

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Kein Urheberrecht mehr für Fotos und Grafiken unter 125 KB?

Gesetzesbegründung zur Geringfügigkeit und zur „125 KB“-Grenze:

§ 10 UrhDaG-E bestimmt für **nutzergenerierte Inhalte** (§ 9 Absatz 2 UrhDaG), bis zu welchem **Umfang die Nutzung von fremden Werken noch als geringfügig** (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 UrhDaG-E) und damit als **mutmaßlich gesetzlich erlaubt** gilt, sofern sie weder kommerziellen Zwecken noch zur Erzielung nicht unerheblicher Einnahmen dient. Wenn kleinere Auszüge aus fremden Werken zu sonstigen Zwecken mit anderen Inhalten kombiniert werden (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 und 3 UrhDaG-E), liegt es nämlich nahe, dass diese Nutzung ohnehin nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E gesetzlich erlaubt ist, weil es sich zum Beispiel um ein Zitat oder einen Pastiche handelt. Die gesetzliche **Vermutung des § 9 Absatz 2 UrhDaG-E, dass es sich um eine erlaubte Nutzung** handelt, kann im Beschwerdeverfahren überprüft werden. Bei Missbrauch erlaubt § 14 Absatz 4 UrhDaG-E ~~zudem die sofortige Blockierung des nutzergenerierten Inhaltes. [...]~~

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Kein Urheberrecht mehr für Fotos und Grafiken unter 125 KB?

Gesetzesbegründung zur Geringfügigkeit und zur „125 KB“-Grenze:

Für Abbildungen bestimmt § 10 Nummer 4 UrhDaG-E die maximal zulässige Dateigröße mit 125 kB. Auch dieser Wert schafft einen **Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer. Er erlaubt eine effektive Kommunikation der Nutzer**, die nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E – bis zu dieser Dateigröße – Fotos oder Grafiken vollständig nutzen können, denn Teilnutzungen, d. h. die Nutzung von Ausschnitten, wären ohne Sinnverfälschung häufig praktisch kaum möglich. Zugleich handelt sich aber auch um einen Wert, der am unteren Ende der typischen Dateigröße für nutzergenerierte Inhalte anzusiedeln ist.

[BT-Drs. 19/27436](#)

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Kein Urheberrecht mehr für Fotos und Grafiken unter 125 KB?

Markus Beckedahl v. 03.02.2021, Zitat:

„Gerichte sollen Urheberrechtsreform (er)klären

Die Bundesregierung hat heute die nationale Umsetzung der Urheberrechtsreform beschlossen. Nutzer:innenrechte gerieten im Kampf der Rechteinhaber gegen Google und Co. unter die Räder. Zentrale Regelungen bleiben unklar, Gerichte werden das in langwierigen Verfahren erst regeln. Uploadfilter werden kommen.“

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Wie läuft ein Beschwerdeverfahren für Nutzer und Rechteinhaber ab?

Falls Nutzer der Ansicht sind, dass ihr Upload nicht hätte gesperrt werden oder umgekehrt Rechteinhaber der Ansicht sind, dass er nicht hätte veröffentlicht werden dürfen, dann können Sie eine dementsprechende Beschwerde bei der Plattform einreichen.

Für das Beschwerdeverfahren gelten die folgenden Grundsätze:

- Begründungspflicht
 - Gelegenheit zur begründeten Stellungnahme
 - Sofortige Blockierung: "Vertrauenswürdigen Rechteinhabern" steht in begründeten Fällen die Möglichkeit zu, die sofortige Blockierung eines freigegebenen Uploads zu verlangen (sog. "red button"-Lösung)
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Wie läuft ein Beschwerdeverfahren für Nutzer und Rechteinhaber ab?

Für das Beschwerdeverfahren gelten die folgenden Grundsätze:

- Wochenfrist
 - Unparteiisch: Die Entscheidung über das Beschwerdeverfahren muss von einer **natürlichen** Person getroffen werden, die unparteiisch ist, also unabhängig agiert. Die Plattformen dürfen sich dazu unabhängiger und anerkannter externer Beschwerdestellen bedienen (wie z.B. Facebook im Hinblick auf die Prüfung von gemeldeten Social-Media-Beiträgen).
 - Kostenlos
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Wann können Rechteinhaber Uploads trotz geringfügiger Nutzung ihrer Inhalte sperren (“Red Button”)?

Wird ein Upload publiziert, dann können Rechteinhaber in den folgenden Fällen noch vor Ablauf des Beschwerdeverfahrens die sofortige Blockierung des Uploads verlangen (§ 14 Abs.2 UrhDaG):

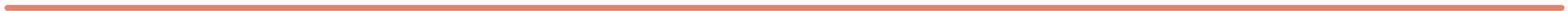
- Antrag eines vertrauenswürdigen Rechtsinhabers
 - Prüfung durch natürliche Person
 - Erklärung, warum der Upload nicht erlaubt ist
 - Erklärung einer erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Können die Rechteinhaber die Blockierung von Inhalten unabhängig von Uploadfiltern verlangen?

Neben den automatischen Uploadfiltern, können Rechteinhaber wie bisher eine Blockierung von veröffentlichten Inhalten und deren künftige Blockierung fordern (§ 8 UrhDaG).



Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Welche Maßnahmen sollen gegen ein Overblocking und Missbrauch schützen?

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Rechte der Nutzer auf Informations- und Kommunikationsfreiheit in ein faires Verhältnis gebracht werden (§ 7 Abs. 2 UrhDaG). Insbesondere dürfen Uploadfilter nicht dazu führen, dass erlaubte Übernahmen von Inhalten geblockt werden.

Zu diesem Zweck hält das Gesetz die folgenden Sicherheitsmaßnahmen bereit (vor allem im § 18 UrhDaG):

- **Maßstab der Prüfung:** Das wichtigste Kriterium für den Ausgleich zwischen den Interessen der Nutzer und der Rechteinhaber wird der Maßstab sein, anhand dessen die Rechte der Nutzer auf **Zitate, Parodien oder Pastiches** beurteilt werden.
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Welche Maßnahmen sollen gegen ein Overblocking und Missbrauch schützen?

- **Ausschluss der Rechteinhaber von Verfahren:** Rechteinhaber können für einen angemessenen Zeitraum von dem Uploadfilter-Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt die Blockierung erlaubter Uploads verlangen oder fälschlicherweise behaupten, Rechteinhaber zu sein.
 - **Unterlassungsanspruch bei Fehlentscheidung der Plattform:** Verbraucherschutzvereine, wie z.B. die Verbraucherzentrale, können Plattformen, die zu häufig erlaubte Inhalte blocken, auf Unterlassung in Anspruch nehmen. D.h. sie können Abmahnungen aussprechen und bei erneutem Overblocking die Zahlung einer empfindlichen Vertragsstrafe fordern.
-

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz = UrhDaG



Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiches und das Recht auf Memes

Die Nutzung fremder Inhalte ist generell und insbesondere im Fall von Uploadfiltern in den folgenden Fällen sowohl für private, als für kommerzielle Zwecke erlaubt (§ 5 UrhDaG):

- Zitatfreiheit (§ 51 UrhG)
 - Karikaturen, Parodien und Pastiches (neu: § 51a UrhG)
 - Andere Erlaubnisse nach Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG (z.B. unwesentliche Beiwerke)
-

Urheberrechtsgesetz = UrhG



§ 51 UrhG: Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum **Zweck des Zitats**, sofern die **Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt** ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk **zur Erläuterung des Inhalts** aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein ~~Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.~~

Urheberrechtsgesetz = UrhG



Wann sind Text-, Bild- und Filmzitate erlaubt?

- Belegfunktion
 - Notwendiger Umfang
 - Keine Bearbeitung: Das Zitatreiheit erlaubt es nicht die zitierten Inhalte zu bearbeiten, d.h. sie zu beschneiden oder farblich zu verändern. Sollte eine Änderung für den Zweck eines Zitates ausnahmsweise notwendig sein, muss darauf, sofern es nicht eindeutig ist, hingewiesen werden.
 - Quellenangabe
-

Urheberrechtsgesetz = UrhG



§ 51a UrhG: Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der **Karikatur, der Parodie und des Pastiches**.

Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Urheberrechtsgesetz = UrhG



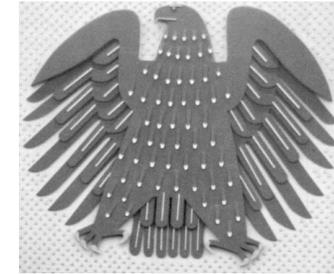
Wann liegen eine erlaubte Parodien und Karikaturen vor?



Urheberrechtsgesetz = UrhG



Wann liegen eine erlaubte Parodien und Karikaturen vor?



Der BGH befand, dass die Abwandlung der von dem Künstler Ludwig Gries erstellte und urheberrechtlich geschützten Skulptur des Bundes-Adlers im alten Bundestages (links im Bild) durch die rechts dargestellte Zeichnung im Magazin Focus eine zulässige Karikatur, bzw. Parodie darstellte (BGH, 20.03.2003 – I ZR 117/00).

Urheberrechtsgesetz = UrhG



Wann liegen eine erlaubte Parodien und Karikaturen vor?

Damit eine Parodie, bzw. eine Karikatur urheberrechtlich zulässig ist, müssen lt. EuGH die folgenden Voraussetzungen vorliegen (EuGH 2014; so auch BGH 2016):

- Wahrnehmbare Unterschiede zum parodierten Werk
 - Inhaltliche oder kulturelle Auseinandersetzung
 - Parodien und Karikaturen gehen oft gemeinsam einher – Die Karikatur ist mit der Parodie eng verwandt und häufig werden sich die beiden Begriffe überlappen. “Eine Karikatur beinhaltet meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt” (aus dem Gesetzesentwurf).
-

Urheberrechtsgesetz = UrhG



Wann liegen eine erlaubte Parodien und Karikaturen vor?

Damit eine Parodie, bzw. eine Karikatur urheberrechtlich zulässig ist, müssen lt. EuGH die folgenden Voraussetzungen vorliegen (EuGH 2014; so auch BGH 2016):

- Kein direkter Bezug zum Originalwerk notwendig: Eine Parodie muss sich nicht zwingend gegen das abgewandelte Werk oder dessen Urheber richten.
 - Quellennennung nicht erforderlich: Anders als beim Zitat muss bei Karikaturen und Parodien keine Quelle genannt werden.
-

Urheberrechtsgesetz = UrhG



Sind Memes, Sampling, Mashups oder Fan Fiction als Pastiche erlaubt?



Beispiele von Pastiche des Werkes “American Gothic” von Grant Wood (Original rechts oben).

Urheberrechtsgesetz = UrhG



Sind Memes, Sampling, Mashups oder Fan Fiction als Pastiche erlaubt?

Der Begriff “Pastiche”, bzw. “Pastiches” war bis dato zumindest umgangssprachlich kaum bekannt. Mit der Urheberrechtsreform wird er jedoch besonders relevant, da er die im Vergleich zu Zitaten, Parodien und Karikaturen die Nutzerrechte noch ein Stück mehr erweitert. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, den Begriff im Gesetz zu definieren:

- **Historisches Verständnis:** In der Kunst ist darin eine Imitation, Anlehnung, sei es als Hommage oder Persiflage an einen eigenen oder fremden Mal- oder Schreibstil zu verstehen.
 - **Remix, Meme und Fanfiction:** In der Begründung des Gesetzes zeigt der Gesetzgeber jedoch, dass er den Begriff generell weiter versteht und zählt als Beispiele „Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction, Cover oder Sampling“ als Beispiel für Pastiche auf.
-

Urheberrechtsgesetz = UrhG



Sind Memes, Sampling, Mashups oder Fan Fiction als Pastiche erlaubt?

- **Eigener kreativer, kultureller oder gesellschaftlicher Beitrag:** Da auch Begriffe wie “Remix” oder “Meme” gesetzlich nicht definiert sind, besteht das Risiko, dass sie zu weit ausgelegt werden. Z.B. könnte jemand behaupten, dass das Nacheinander-Abspielen von Ausschnitten aus Musikstücken ein als Pastiche geschützter Remix ist. Doch bei der Auslegung der Begriffe muss ein sachgerechter Ausgleich mit den Interessen der Urheber erfolgen. Praktisch bedeutet es, dass je größer die Veränderung, je relevanter die Aussage für die Allgemeinheit sein wird, desto eher wird ein Pastiche erlaubt.
- **Quellennennung nicht erforderlich:** Anders als beim Zitat muss keine Quelle genannt werden.

Was am Ende als ein “angemessenes” Pastiche anzusehen sein wird, müssen künftig Gerichte entscheiden.

Urheberrechtsgesetz = UrhG



Gilt die US-Amerikanische “Fair Use”-Doctrine jetzt auch in Deutschland? Nein!

Insbesondere das konturlose Recht auf Pastiche erinnert an die US-Amerikanische “Fair Use”-Doctrine. Diese Ausnahme vom US-Copyright, erlaubt in den folgenden Fällen die Nutzung geschützter Werke ohne Zustimmung der Rechteinhaber:

- Zweck und Art der Nutzung
 - Art des urheberrechtlich geschützten Werks
 - Umfang und Wesentlichkeit des verwendeten Teils im Verhältnis zum urheberrechtlich geschützten Werk als Ganzes
 - Auswirkung der Nutzung auf den potenziellen Markt für das urheberrechtlich geschützte Werk oder dessen Wert
-

Achso, eins noch...



Zulässigkeit Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke

Bisher galt: Fotos von gemeinfreien Werken sind **nicht ebenfalls gemeinfrei**. Das entschied der Bundesgerichtshof noch am 20. Dezember 2018. Er gab damit den Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museen gegen den Verein Wikimedia Deutschland und einen Wikipedia-Autor Recht. Entscheidend war die Frage: Begründet die bloße Digitalisierung eines gemeinfreien Werks ein neues Schutzrecht an Foto oder Scan? Der BGH bejahte dies mit dem Leistungsschutzrecht für Lichtbildner, § 72 UrhG.

Nunmehr gilt: Nach § 68 UrhG (neu) sind auch **originalgetreue Abbildungen gemeinfreier visueller Werke** (zum Beispiel ein Gemälde, eine Skulptur oder eine Fotografie) nicht mehr durch Leistungsschutzrechte geschützt; **unabhängig davon, ob die Abbildung vor oder nach dem Inkrafttreten der Reform angefertigt wurde**. Nutzer können Reproduktionen (insbesondere einfache Fotos) visueller Werke also frei nutzen, beispielsweise kopieren ~~oder im Internet veröffentlichen.~~

Sister Sledge - We Are Family



WE ARE FAMILY. FDP und Grüne | BTW2021 als zulässiges Pastiche/Meme (16sec)?!

We are family

I got all my sisters with me

We are family

Get up everybody and sing

We are family

I got all my sisters with me

We are family

Get up everybody and sing



Nochmal: Sehr empfehlenswertes Lernvideo

EPI-Kongress Urheberrechtspolitik - Die Zukunft des Urheberrechts (Berlin, 11. April 2019)

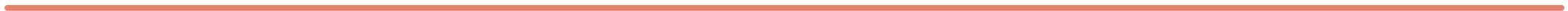
Sehr gute & fundierte Beiträge:

Teil 1 (1:58h)

<https://www.youtube.com/watch?v=SrUCqmeKCxo>

Teil 2 (2:26h)

<https://www.youtube.com/watch?v=bvChCC5mPRM>



Hilfreiche Vertiefungsmaterialien



Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz - UrhDaG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhdag/UrhDaG.pdf>

FAQ zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts (Stand: 07.06.2021)

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt_FAQ.pdf

STATUS QUO | Die urheberrechtliche Haftung von Diensteanbietern nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Stand: 01.08.2021)

<https://frey.eu/journal/statusquo/635-status-quo-die-urheberrechtliche-haftung-von-diensteanbietern-nach-dem-urheberrechts-diensteanbieter-gesetz>

Hilfreiche Vertiefungsmaterialien



Aufsatz „Remixes, Memes, Pastiche: Welche Regeln gelten jetzt beim Hochladennutzergenerierter Inhalte?“ (Stand: 06.08.2021)

<https://irights.info/artikel/welche-regeln-gelten-jetzt-fuer-remixes-memes-und-pastiche/31090>

Aufsatz „Wie der „Pastiche“ ins Urheberrecht kam und was er für das kreative Schaffen bedeutet“ (Stand: 19.08.2021)

<https://irights.info/artikel/wie-der-pastiche-ins-urheberrecht-kam-und-was-er-fuer-das-kreative-schaffen-bedeutet/31105>

Spannende Vertiefungsmaterialien



Dr. Till Kreutzer

Vorträge zur Reform des Urheberrechts re:publica

<https://re-publica.com/de/member/9177>

-> auch sehr spannend:

Data Justice - The Case for a Social Justice Approach to Data Governance

Prof. Dr. Linnet Taylor, 27.11.2019

Taming the Machines - IT for a Good Society (WiSe 19/20)

<https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/v/25455>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Multimedia Kontor
Hamburg**

info@mmkh.de | www.mmkh.de | Saarlandstr. 30, 22303 Hamburg | +49 40 303 85 79-0

Registergericht Hamburg HRB 82237 | Geschäftsführer: Dr. Marc Göcks | Vorsitzende des Aufsichtsrats: Stephanie Egerland



Update: Urheberrecht

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) und die
Sonderproblematik von "Remixes, Memes, Pastiche"

Update: Urheberrecht

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) und die
Sonderproblematik von "Remixes, Memes, Pastiche"



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen